

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 31 S 2 - 2002/14

betreffend die Prüfung
L 324 Stiftingtalstraße
„Verlegung im Bereich LKH“
km 0,000 – km 0,560
Detailprojekt 1998/99

INHALTSVERZEICHNIS

I. KONTROLLKOMPETENZ	1
II. PRÜFUNGSGEGENSTAND	2
III. ALLGEMEINES UND BAUBESCHREIBUNG	3
IV. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE.....	11
V. BAUDURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG	19
VI. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	23

Graz, im Dezember 2002

I. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 1982 obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Das gegenständliche Prüfobjekt wurde mit Mitteln des Landes errichtet. Die Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes ist daher gegeben.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof hat sich gemäß § 9 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Dem Landesrechnungshof obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten und Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

II. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Aufgrund der unter Punkt I dargelegten Kontrollkompetenz hat der Landesrechnungshof eine stichprobenweise Prüfung des Projektes

L 324 Stiftingtalstraße
„Verlegung im Bereich LKH“
km 0,000 – km 0,560
Detailprojekt 1998/99

durchgeführt.

Überprüft wurden die von der Fachabteilung 2b (FA18A) und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft (KAGES) zur Verfügung gestellten Unterlagen, von der Ausschreibung, über die Vergabe bis zur Abrechnung. Es wurden auch Prüfungen an Ort und Stelle vorgenommen.

Folgende Projekte standen mit dem Prüfungsgegenstand in Bezug:

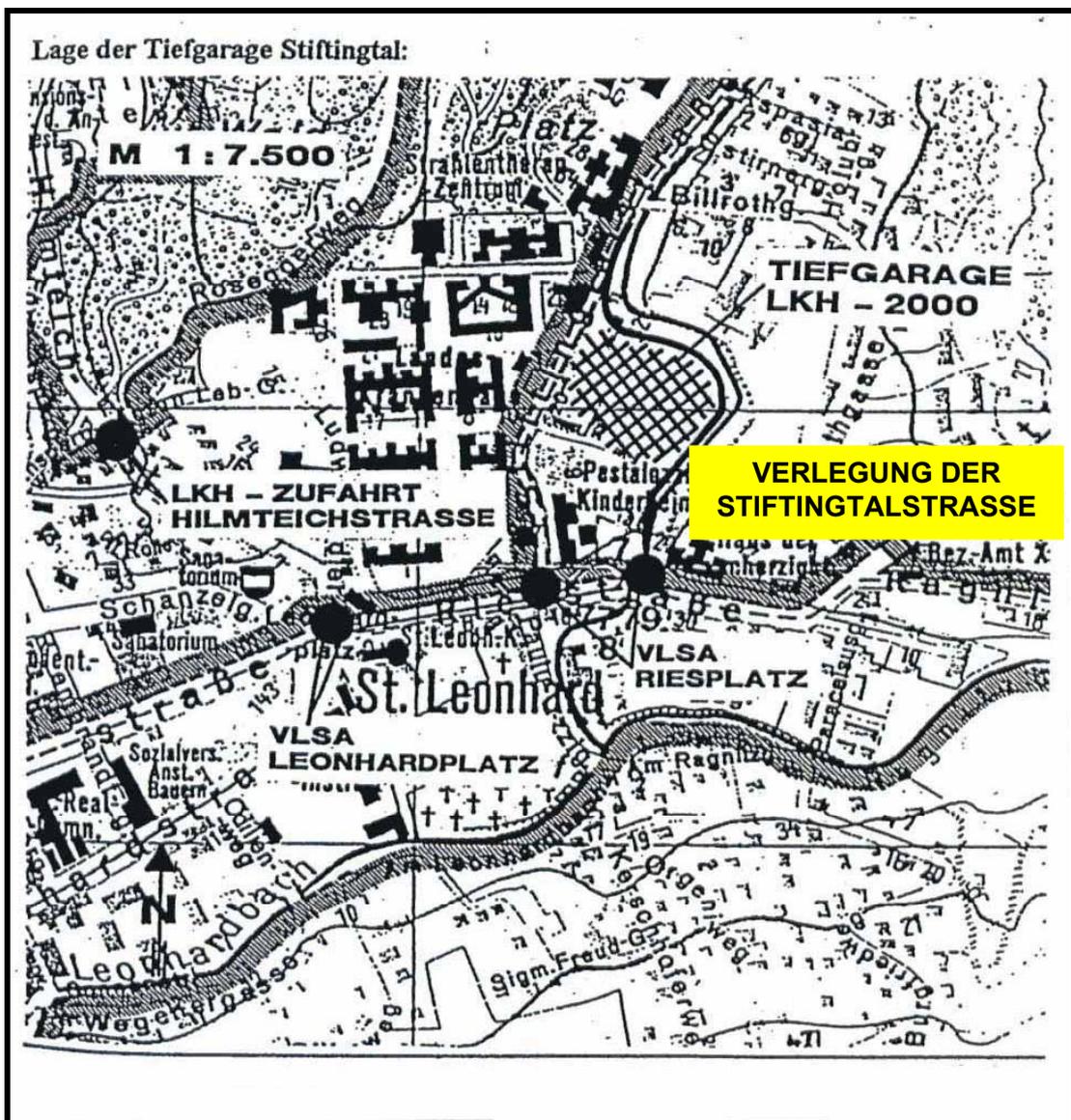
- KAGES-Projekt „Tiefgarage / Parkhaus Stiftingtal“
- KAGES-Projekt „ZMF-Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung“
- Projekt „Stiftingbachbrücke L 324“
- Detailprojekt 1993 „Kreuzung B 65 / L 324“

III. ALLGEMEINES UND BAUBESCHREIBUNG

Eine der Rahmenbedingungen des Projektes „LKH 2000“ war, ein soweit wie möglich „autofreies“ Gelände zu schaffen.

Daher wurde die Errichtung eines Parkhauses im Bereich des Stiftingtal-Parkplatzes beschlossen.

Die Ausgangssituation ist auf der nachstehenden Skizze ersichtlich.



Der ursprünglich dort genutzte Parkplatz wurde über die Stiftingtalstraße erschlossen. Der alte Straßenteil sollte mit Inbetriebnahme des Parkhauses eine verkehrsberuhigte Zone werden.

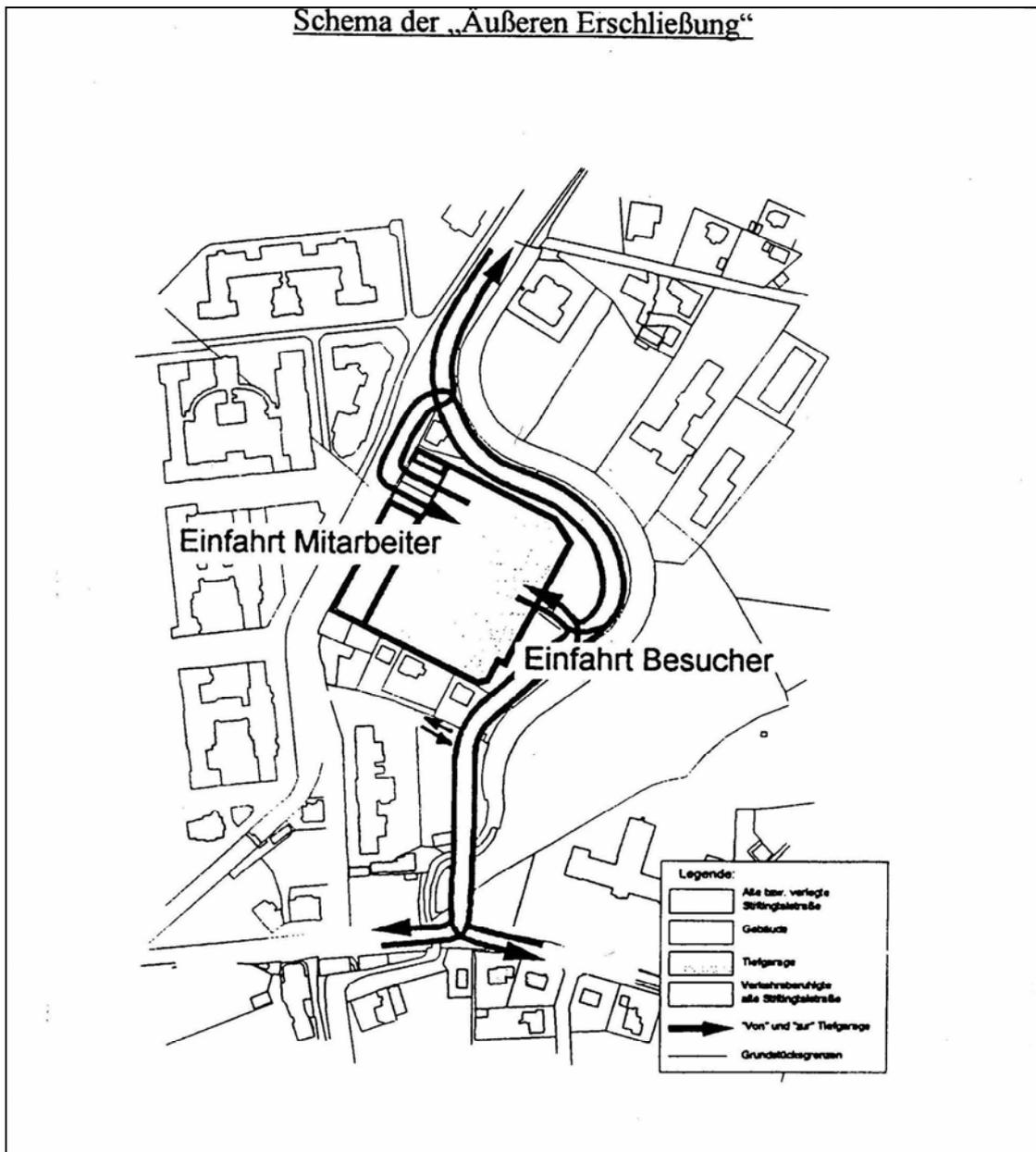


Die obige Abbildung zeigt den rückgebauten sanierten Teil der Stiftingtalstraße mit Blick in Richtung Riesplatz, der nun nur als Zufahrt zum Verwaltungsgebäude der KAGES und für den Autobus als Umkehrschleife genutzt wird.

Damit ergab sich die Notwendigkeit, die L 324 entlang des Stiftingbaches umzuplanen. Die neue Stiftingtalstraße – einschließlich der Einbindung in die Riesstraße – sollte vorher bzw. zeitgleich mit dem Parkhaus „Stiftingtal“ gebaut werden.

Das neue Parkhaus besteht aus zwei Tiefgeschossen sowie einem Erdgeschoß und weist bei einer verbauten Fläche von insgesamt 17244 Quadratmetern 1600 Abstellplätze auf. In den beiden Tiefgeschossen befinden sich Abstellplätze für 1200 Mitarbeiter, die durch eine von den Besuchern getrennte Einfahrt erschlossen werden. Die 400 Besucherabstellplätze sind im Erdgeschoß des Parkhauses situiert.

Die Skizze zeigt die Zufahrten zum Parkhaus.



Über dieses KAGES-Projekt wurde vom Landesrechnungshof eine Projektkontrolle „Tiefgarage / Parkhaus Stiftingtal“, (GZ.: LRH 34 T 2 – 1997/4) durchgeführt.

Schon im Rahmen der Planung des Projektes „Parkhaus Stiftingtal“ wurde für den Bauablauf festgelegt, dass nach der gesamten Fertigstellung des Parkhauses die Überleitung des Verkehrs auf die neu verlegte L 324 erfolgen muss.

Nach der Fertigstellung des Parkhauses erfolgte der Baubeginn des Zentralmedizinischen Forschungszentrums (ZMF) im November 2001.

Ein Teil der Decke über dem ersten Untergeschoß bzw. Erdgeschoß des Parkhauses war statisch so bemessen worden, dass eine Überbauung (Gebäude des Zentralmedizinischen Forschungszentrums) möglich war.



Die Abbildung zeigt im Vordergrund die vorgespannte Tiefgaragendecke, die mit dem ZMF-Gebäude überbaut wird und entlang der Böschungsmauer den alten Teil der Stiftingtalstraße.

Auch für dieses KAGES-Projekt hat der Landesrechnungshof eine Projektkontrolle mit dem Titel „ZMF-Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung“, (GZ.: LRH 34 Z1-2001/5) durchgeführt.

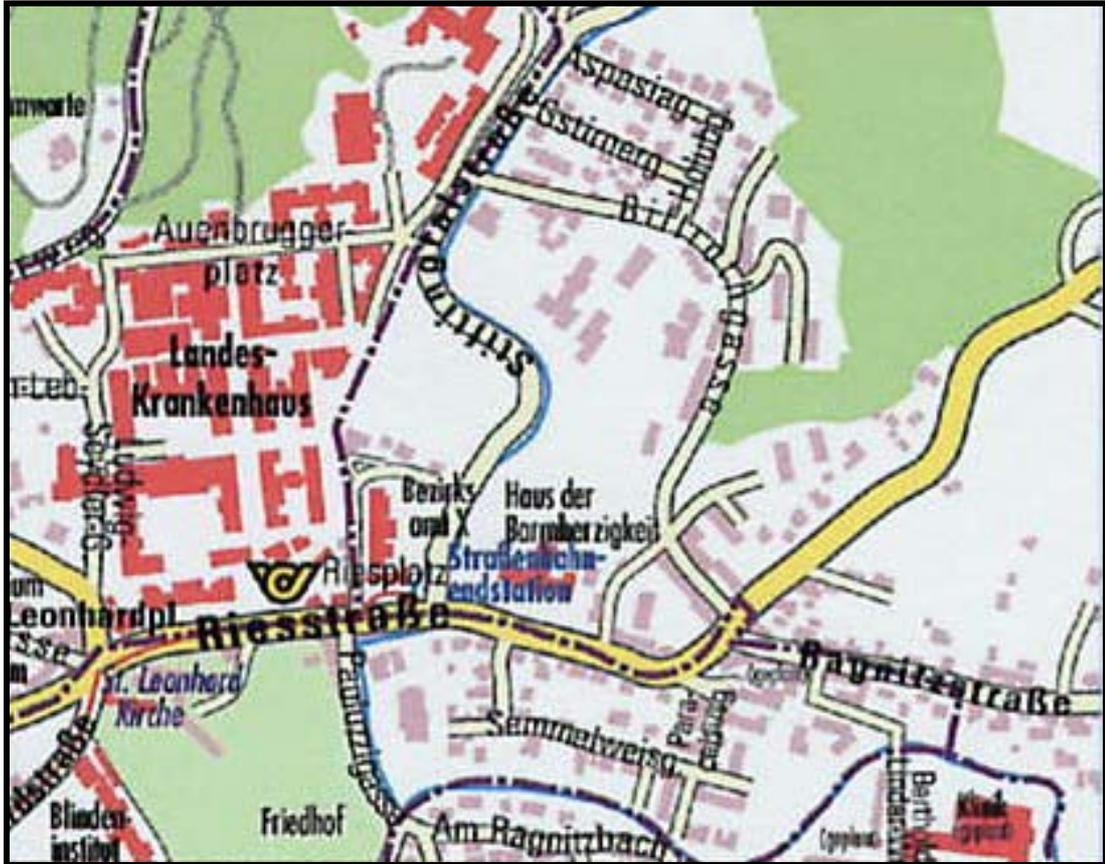
Bereits im Jahre 1993 wurde ein Detailprojekt über den Umbau der Kreuzung „B 65 / L 324“ und die Verlegung der Stiftingtalstraße erstellt. Da sich mit dem Parkhausbau die Randbedingungen für die Verlegung der Stiftingtalstraße sowohl lage- als auch höhenmäßig änderten, war das Detailprojekt 1993 in Teilbereichen überholt. Eine Neutrassierung des Straßenverlaufes war daher erforderlich.

Der erste Teilabschnitt betreffend die Errichtung einer Brücke über dem Stiftingbach - unmittelbar nach der neuen Einbindungsstelle der verlegten L 324 - wurde vorweg realisiert. Dieser Ausbauabschnitt war für die Baustellenzufahrt zum Parkhaus zwingend erforderlich.

Die Finanzierung dieser Baumaßnahme wurde aus Bundesmitteln bestritten und auch vollkommen getrennt abgerechnet. Diese ist daher **nicht** Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Die verkehrstechnische Ausrüstung der neu gestalteten Straßenbahnumkehre (Riesplatz) und die Einbindung der verlegten Stiftingtalstraße sowie die Neuaufstellung von Abspannungsmasten für die GVB-Oberleitung sind aus Mitteln der Stadtgemeinde Graz bestritten worden und daher ebenfalls **nicht** Gegenstand dieser Prüfung.

Aufgrund der bereits erwähnten Notwendigkeit wurde von der Fachabteilung 2b ein Grazer Zivilingenieurbüro mit der Erstellung eines neuen Detailprojektes für die Verlegung der L 324 Stiftingtalstraße im Abschnitt km 0,0 bis km 0,56 beauftragt.

Die Projekterstellung sowie die Festlegungen für den Straßen- bzw. den Bachausbau erfolgten in Übereinstimmung mit den befassten Stellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie der KAGES.



Obenstehende Skizze zeigt den neuen gekrümmten Verlauf der Stiftingtalstraße entlang des Stiftingbaches bis zur Einbindung in die Riesstraße (B 65).

Da die geplante Straßentrasse in Teilabschnitten im bestehenden Hochwasserabflussbereich „HQ 30 bzw. HQ 100“ lag, wurde ein wasserrechtliches Verfahren im Hinblick auf die Auswirkungen der geänderten Hochwasserabflussverhältnisse abgewickelt und der weiteren Projektierung zu Grunde gelegt.

Die nachstehende Skizze zeigt den Querschnitt durch das Parkhaus, die verlegte Stiftingtalstraße und den Stiftingbach (mit der Höhenlage des Bemessungsgrundwasserspiegels und des HQ 100 Hochwassers) im Nahbereich der Besuchereinfahrt in die Tiefgarage.

Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße erfolgt größten Teils über freiflächige Verrieselung in das Bankett bzw. in den Uferbereich. Dazu wird angemerkt, dass aufgrund der bereits bestehenden Gegebenheiten im Bereich der Überbauung des Parkhauses die Straßenquerneigung wegen einer nachträglichen Änderung durch die Straßenverwaltung durchgehend nach außen fallend angeordnet wurde.

Von Seiten des Zivilingenieurbüros wurde festgestellt, dass mit den geplanten Baumaßnahmen im Bachbereich sowie den projektierten Anlageverhältnissen des Straßenkörpers auch bei einem Hochwasserereignis HQ 100 eine Überflutung des Parkhauses vermieden werden kann.

Vom Landesrechnungshof wird die Analyse der Grundlagen und die Erstellung des Detailprojektes 1998/99 sowie die darin enthaltenen technischen Lösungen insgesamt positiv bewertet.

IV. AUSSCHREIBUNG UND VERGABE

Am 4. November 1996 wurde zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch die Fachabteilung 2b (Straßen- und Brückenbau), und der KAGES ein Übereinkommen abgeschlossen.

Dieses Übereinkommen umfasste die Realisierung und Kostentragung des Neubaus der Kreuzung B 65 / L 324 einschließlich der Verlegung der L 324 und aller übrigen Straßenbaumaßnahmen in Verbindung mit dem KAGES-Projekt „Tiefgarage / Parkhaus Stiftingtal“. Darin wurde unter dem Punkt VI „Finanzierung“ folgendes festgehalten:

Die KAGES vergütet für die Projektstrecke auf dem Parkhaus (km 0,12 – km 0,57) einen Pauschalbetrag, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

1)	Straßenbau km 0,12 – km 0,57	■
2)	Umsatzsteuer	■
3)	Preiserhöhungen und Sonstiges	■
INSGESAMT		■

Mit diesem Pauschalbetrag von ■ sind sämtliche Verpflichtungen der KAGES hinsichtlich des Straßenbaues abgegolten. Nicht enthalten sind die mit dem Parkhaus verbundenen Maßnahmen.

Des Weiteren muss die KAGES die Kosten für die Gehsteigbefestigung und die Straßenbeleuchtungen übernehmen, falls die Stadt Graz diese Kosten gemäß Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 **nicht** übernehmen sollte.

Bauvorhaben Stiftingtalstraße L 324

Am 12. März 1997 wurde durch die Fachabteilung 2b, Straßen- und Brückenbau, eine Ausschreibung nach einem offenen Verfahren durchgeführt. Die Ausschreibung „Bauvorhaben Stiftingbachbrücke L 324“ beinhaltete den Neubau der Stiftingbachbrücke mit kurzen Straßenanschlüssen.

In der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote wurden alle 13 abgegebenen Angebote, die mit einer laufenden Nummer in der Reihenfolge des Einlangens versehen waren sowie der Zeitrahmen der Angebotseröffnung, vermerkt. Neben den Brutto-Angebotssummen wurden in der Rubrik „Beilagen“ alle zusätzlichen Begleitschreiben und weiteren Bestandteile des Angebotes (EDV-Leistungsverzeichnis, Diskette) angegeben. Des Weiteren wurde vermerkt, dass eine Firma ein etwas günstigeres Variantenangebot abgegeben hat und am Ende der Niederschrift festgehalten, dass die Firma A mit der niedrigsten Angebotssumme gebeten wird, die Preisherleitung bis zum gesetzten Termin in der Fachabteilung 2b abzugeben.

Es wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass die Niederschrift über die Angebotseröffnung vollständig und ordnungsgemäß erstellt wurde.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote durch die Fachabteilung 2b (Ergebnis: geringfügige Korrekturen von zwei Angebotssummen und Ausscheiden von zwei Bietern) ergab sich folgende Bieterreihung:

Bieter	Bruttoangebotssumme in S	€	Prozent
A			100,00
B			100,23
C			105,82
D			116,27
E			119,37
F			130,52
G			131,77
H			132,29
I-VAR.			132,65
I			138,94
J			140,32
K			142,16

Im Zuge der Bestbieterermittlung wurde von der Fachabteilung 2b festgestellt, dass die Angebote der beiden erstgereihten Bieter aufgrund der geringen Preisdifferenz zunächst als **gleichpreisig** und beide Unternehmen als **gleichermaßen qualifiziert** anzusehen sind.

Die genauere Analyse ergab, dass sich die Preisdifferenz bei Entfall der Regiepositionen zu Gunsten der Firma A weiter erhöhen wird.

Des Weiteren lagen die pauschal abzugeltenden Allgemeinkosten bei der Firma A um rund ■ höher als bei der Firma B, das heißt, dass bei gleicher Angebotssumme die nicht pauschalierten Leistungspositionen um diese Größenordnung niedriger liegen. Von der Fachabteilung 2b wurde die Meinung vertreten, dass bei allfälligen Massenerhöhungen das Angebot der Firma A günstiger bleibt.

Im Schreiben der Fachabteilung 2b vom 25. April 1997 ■ wird zum Vergleich der Positionspreise folgendes festgestellt:

*„Dies zeigt sich auch im Vergleich der wesentlichen Leistungsabschnitte. Lediglich den Abschnitt „Entwässerungsarbeiten“ hat die Firma A relativ teuer angeboten. Bei der Baudurchführung wird darauf zu achten sein, **nur unbedingt Erforderliches auszuführen.**“*

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass bei einem ordnungsgemäß erstellten Leistungsverzeichnis alle erforderlichen Leistungen nach Art und Menge **genau** erfasst sein müssen. Es kann nicht Zweck und Sinn einer Baudurchführung sein, ausgeschriebene und somit sicherlich **notwendige** Leistungen nur aufgrund der angebotenen Einheitspreise **nicht** auszuführen.

Nach der Angebotsprüfung wurde von der Fachabteilung 2b ■ vorgeschlagen, die erstgereichte Firma A als Billigst- und Bestbieter zu beauftragen.

■ die Firma A ■ mit dem Neubau der Stiftingbachbrücke beauftragt.

Anlässlich der Baustellenübergabe wurden in der Niederschrift vom 15. Mai 1997 folgende Termine festgelegt:

Baubeginn: 26. Mai 1997

Fertigstellungsfrist: 32. KW

Als Strafgeld wurde je verspätetem Kalendertag des Bauabschlusses ein Betrag von S 5 000,-- (€ 363,36) festgelegt.

Zur Fertigstellungsfrist wird bemerkt, dass die 32. Kalenderwoche am Sonntag, den 10. August 1997 endete. Es wird empfohlen, als Fertigstellungsfrist im Hinblick auf das vereinbarte Strafgeld ein eindeutiges Datum (Tag, Monat, Jahr) anzugeben.

Im gegenständlichen Fall war der Kalenderwoche nicht einmal eine Jahresangabe hinzugefügt, wodurch eine Vertragsunklarheit gegeben war.

Bauvorhaben Riesplatz und Verlegung Stiftingtalstraße

Am 1. Juni 1999 wurde von der Fachabteilung 2a das Projekt L 324 Stiftingtalstraße „Verlegung im Bereich LKH“ unter dem Titel „Bauvorhaben Riesplatz und Verlegung Stiftingtalstraße“ in einem offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Grundlage für die Baumaßnahmen bildete das Detailprojekt 1998/99.

Für den Bauablauf wurden folgende Termine festgelegt:

Baubeginn: 14 Tage nach Auftragserteilung

Endtermin: 30. Juni 2002

In der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote sind alle acht abgegebenen Angebote, die mit fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge des Einlangens versehen waren, und der Beginn und das Ende der Angebotsöffnung vermerkt.

Neben den Bruttoangebotssummen sind auch alle Beilagen angeführt und zusätzlich vermerkt, dass die Firma A gebeten wird, die Preisherleitung bis zum gesetzten Termin abzugeben.

Die Kennzeichnung der Angebote erfolgte ordnungsgemäß (im gegenständlichen Fall durch Lochung).

Es wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass die Niederschrift über die Angebotseröffnung vollständig und ordnungsgemäß erstellt wurde.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote durch die Fachabteilung 2b ergab sich folgende Bieterreihung:

Bieter	Bruttoangebotssumme in S	€	Nachlass in %	Prozent
A				100,00
B				109,87
C				135,75
D				145,13
E				147,93
F				148,88
G				155,18
H				171,31

In den Ausschreibungsunterlagen wurde die Zusammenstellung der einzelnen Leistungsgruppen handschriftlich ausgepreist sowie die Bietererklärung in allen Fällen mit einer ordnungsgemäßen Fertigung versehen. Ebenso wurde das von der Diskette ausgedruckte Leistungsverzeichnis auf der Titelseite und letzten Seite rechtsgültig unterfertigt.

Vom Landesrechnungshof wurden die handschriftlich ausgepreisten Summen mit denen des EDV-Ausdruckes und der Angebotsöffnungsniederschrift verglichen und in Ordnung befunden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass gemäß den Wertgrenzen in einem offenen Verfahren ausgeschrieben wurde und die Vergabe korrekt an den Billigst- und Bestbieter erfolgte.

Am 16. Juni 1999 wurde von der Firma, ■■■, das 29. Nachtragsangebot über zusätzliche Arbeiten im Straßenbereich gelegt.

Basis für die Ermittlung der Einheitspreise waren die Kalkulationsgrundlagen des Hauptangebotes der oben angeführten Baumaßnahme.

Nach sachlicher Prüfung und Korrektur einzelner Einheitspreise durch ein Zivilingenieurbüro ergab sich eine Bruttoangebotssumme von ■■■ ■■■.

Im Vergabevorschlag vom 6. Juli 1999 wurde vom beauftragten Zivilingenieurbüro festgestellt, dass das Nachtragsoffert in Abstimmung mit dem Hauptauftrag dem Grunde nach und auf Angemessenheit der Preise geprüft wurde. Die

vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung der neuen Stiftingtalstraße waren erforderlich, da die Schlepp-Platten teilweise auf dem Frostkoffer der neuen Straße zu errichten waren.

Die Einheitspreise dieses 29. Nachtragsangebotes wurden vom zuständigen Bauleiter der Baubezirksleitung Graz-Umgebung größtenteils als angemessen befunden. Einige überhöht angebotenen Positionspreise wurden auf „marktgerechtes Niveau“ korrigiert. In diesem Vergabevorschlag wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die angebotenen Arbeiten nicht als Nachtrag zum Projekt „Tiefgarage / Parkhaus Stiftingtal“ anzusehen sind, sondern als eigener Auftrag beim Projekt L 324 Stiftingtalstraße „Verlegung im Bereich LKH“ verrechnet werden sollten.

Am 6. Oktober 1999 erteilte ■■ der Firma den Auftrag mit der Bruttoauftragssumme von ■■.

Ein Grund für diese Vergabe war auch die Gewährleistung, da ein Großteil der neuen Stiftingtalstraße über dem 1. Untergeschoß des Parkhauses zu liegen kommt und in diesem Bereich die Anordnung von Schlepp-Platten zwingend erforderlich war, die das „Fundament“ für den darüber liegenden Straßenaufbau bilden.



Die Abbildung zeigt die Konstruktion der Schlepp-Platten über der Tiefgaragendecke. Links von der Straße ist die Böschung zum Stiftingbach.

Zur Vergabe der Arbeiten im Zuge des Projektes L 324 Stiftingtalstraße „Verlegung im Bereich LKH“ wurde am 1. Oktober 1999 ein Aktenvermerk verfasst, in dem auf das Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung betreffend die Kostenbeteiligung an der Errichtung der Stiftingtalstraße in der Höhe von hingewiesen wurde.

Es wird darin festgehalten, dass in ausführlichen Verhandlungen mit dem zuständigen Referatsleiter der Fachabteilung 2a und dem Bauleiter der Baubezirksleitung Graz-Umgebung eine Regelung erzielt werden konnte, die diese Kostenbeteiligung unverändert beließ.

Die Kostenbeteiligung an diesem Projekt stellt sich wie folgt dar:

Vereinbarter Gesamtkostenbeitrag brutto	
Abzüglich Vorleistung 1997 für den Brückenbau	
Abzüglich Vorleistung (29. NA bzw. Rechnung Firma)	
RESTSUMME	

Bei dieser zu beauftragenden Restsumme handelte es sich um die voraussichtliche Abrechnungssumme für das zu erbringende Leistungsvolumen durch die Firma A.

Die Firma A wurde – wie eingangs dieses Kapitels dargestellt – im Zuge eines offenen Verfahrens von der Landesstraßenverwaltung als Bestbieter ermittelt. Der zu beauftragende Leistungsumfang wurde aus dem Gesamtangebot durch den Bauleiter der Baubezirksleitung Graz-Umgebung ermittelt.

Mit der Beauftragung an die Firma A waren sämtliche Verpflichtungen abgegolten.

In diesem Zusammenhang stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Finanzierung des vorgezogenen Brückenbaues gemäß dem Pkt. 7 des Übereinkommens vom 4. November 1996 korrekt erfolgte. Der verbleibende Restbetrag auf die Pauschalsumme von wurde beim folgenden Straßenbau verrechnet.

V. BAUDURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG

Mit Schreiben vom 3. Juli 2000 hatte die Firma A als Auftragnehmer des gegenständlichen Bauvorhabens „Forcierungskosten“ in Höhe von ■■ angemeldet. Diese zusätzlichen Kosten sind dadurch entstanden, dass von der KAGES trotz vieler Koordinierungsgespräche eine wesentlich kürzere Baudurchführung verlangt worden ist, als dies im Bauvertrag vereinbart war. Ursache für die Verkürzung der Baudauer war eine notwendige rasche Verkehrsumlegung.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Günter Dörflinger:

Vom Landesrechnungshof wurde festgestellt, dass trotz vieler Koordinierungsgespräche Mehrleistungen für Forcierungen entstanden sind.

Das ist darin gelegen, weil die Errichtung der neuen Brücke im Bereich der Riesstraße vorzeitig durchgeführt werden musste, damit die für die Baugrubensicherung erforderlichen Baumaschinen in das Baugelände zufahren konnten. Eine Zufahrt über die alte Stiftingtalstraße war wegen der Radien nicht möglich. Dieser Umstand wurde erst im Zuge der Bauvorbereitungsarbeiten für die Tiefgarage bekannt.

Nach einer Detailberechnung (Ermittlung der Lohnsumme für alle Bauleistungen bis zum Stichtag 17. September 1999) wurden Entschädigungskosten für die kürzere Bauzeit in der Höhe von ■■ genehmigt.

Es wird hiezu festgestellt, dass das vom Auftragnehmer vorgelegte IV. Nachtragsangebot von der Fachabteilung 2a in dreifacher Hinsicht nach unten korrigiert wurde. Dies betraf den Ansatz für die Leistungsminderung durch eine Verlängerung der Tagesarbeitszeit, den Leistungsumfang auf die angegebene Baudauer und die Nichtanerkennung des abgeänderten Brutto-Mittellohnes der

Gruppe „Bauhilfsarbeiter“. Die Reduktion des vorgelegten Nachtragsangebotes betrug ■■.

Bezüglich des ■■ gemäß dem Übereinkommen vom 4. November 1996 zur Verfügung gestellten Pauschalbetrages von ■■ ist festzustellen, dass die Rechnungen der Firmen direkt ■■ gerichtet wurden.

Die Abrechnungsunterlagen wurden auf Anforderung dem Landesrechnungshof übermittelt. Den einzelnen Abrechnungen waren die Feldaufnahmeblätter, die Massenzusammenstellungsblätter und die Summenblätter beigelegt. Die Rechnungsbeilagen wurden von einem Bediensteten der Baubezirksleitung Graz-Umgebung kontrolliert bzw. teilweise auch korrigiert und vom Auftraggeber sowie Auftragnehmer unterfertigt.

Die ebenfalls von der Baubezirksleitung Graz-Umgebung überprüften und richtiggestellten Teilrechnungen bzw. Schlussrechnungen wurden ■■ direkt an die Firmen angewiesen.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Rechnungen, die unter dem Projekt L 324 Stiftingtalstraße „Verlegung im Bereich LKH“ ■■ wurden.

1. Re. v. 04.07.2000	■■	■■
2. Re. v. 07.11.2000	■■	■■
3. Re. v. 06.09.2000	■■	■■
4. Re. v. 30.06.1997	■■	■■
5. Re. v. 31.07.1997	■■	■■
6. Re. v. 31.08.1997	■■	■■
7. Re. v. 31.08.1997	■■	■■
8. Re. v. 13.10.1997	■■	■■
9. Re. v. 21.09.1999	■■	■■
Gesamtsumme ■■ (Brutto):	■■	■■

Gegenüber der im Übereinkommen vereinbarten Pauschalsumme wurden ■■ mehr bezahlt.

Die Baukosten, die durch die Landesstraßenverwaltung finanziert wurden, betragen:

Genehmigte Baukosten	S 7 400 000,--	€ 537 778,97
Tatsächliche Baukosten	S 7 281 998,80	€ 529 203,49
Baukosteneinsparung	S 118 001,20	€ 8 575,48

Es kann festgestellt werden, dass gegenüber den genehmigten Baukosten eine Einsparung von S 118 001,20 (€ 8.575,48) eingetreten ist.

Die Gesamtbaukosten für das Projekt L 324 Stiftingtalstraße „Verlegung im Bereich LKH“, ohne Berücksichtigung der Kosten für die Neugestaltung der „Kreuzung B 65 /L 324“, sind nachstehender Aufstellung zu entnehmen.

Baukosten der Landesstraßenverwaltung			
Baukosten			
Gesamtbaukosten			

Demnach betragen die Gesamtbaukosten für dieses Projekt inklusive der letztmaligen Instandsetzung des alten Straßenteiles sowie der erforderlichen Baumaßnahmen am Stiftingbach und den Zufahrten zum neu errichteten Parkhaus . hat davon einen prozentuellen Anteil übernommen.

Abschließend kann der Landesrechnungshof die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Überprüfung und Abrechnung des überprüften Bauvorhabens feststellen.

Aufgrund des positiven Prüfergebnisses wurde auf eine Schlussbesprechung verzichtet.

Stellungnahme des Landeshauptmann-Stellvertreters Dipl. Ing. Leopold Schöggl:

Der Landesrechnungshofbericht über die Prüfung „Verlegung der L 324 Stiftingtalstrasse „ wird aufgrund des positiven Berichtes ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten LR Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.

VI. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

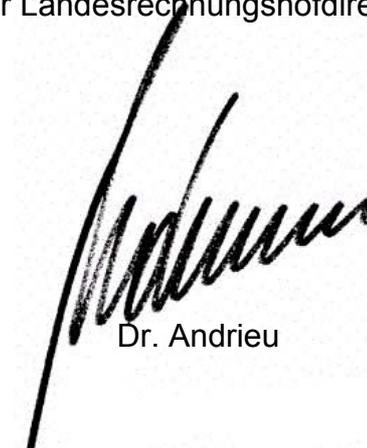
Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Das im Jahre 1993 erstellte Detailprojekt über den Umbau der Kreuzung „B 65 / L 324“ war durch die Randbedingungen für die Verlegung der Stiftingtalstraße in Teilbereichen überholt.
- Die Analyse der Grundlagen und die Erstellung des Detailprojektes 1998/99 L 324 Stiftingtalstraße „Verlegung im Bereich LKH“ sowie die darin enthaltenen technischen Lösungen werden insgesamt **positiv** bewertet.
- Die Niederschriften über die Angebotseröffnungen wurden vollständig und ordnungsgemäß erstellt.
- Gemäß den Wertgrenzen wurde in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und es erfolgte eine korrekte Vergabe an den Billigst- und Bestbieter.
- Gegenüber den genehmigten Baukosten, die durch die Landesstraßenverwaltung finanziert wurden, ist eine Einsparung um rund 1,6 % eingetreten.
- Der Landesrechnungshof kann die ordnungsgemäße Rechnungslegung, Überprüfung und Abrechnung des geprüften Bauvorhabens feststellen.
- Bei einem ordnungsgemäß erstellten Leistungsverzeichnis müssen alle erforderlichen Leistungen **genau** erfasst sein. Es kann nicht Zweck und Sinn einer Baudurchführung sein, ausgeschriebene und somit notwendige Leistungen **nur** aufgrund der angebotenen hohen Einheitspreise in der Folge **nicht** auszuführen.

- Als Fertigstellungsfrist wird empfohlen, ein eindeutiges Datum (Tag, Monat, Jahr) festzulegen und nicht eine Kalenderwoche.

Graz, 10. Dezember 2002

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu